

**RICHTLINIEN
ZUR ZUWENDUNG
„UNTERSTÜTZUNG VON BEDÜRFTIGEN
MENSCHEN“
VOM 2. DEZEMBER 2015**



**AUSGABE
2. DEZEMBER 2015**

INHALT

Art. 1	Ausgangslage	3
Art. 2	Zweckbestimmung	3
Art. 3	Bezugsberechtigte	3
Art. 4	Verfahren	3
Art. 5	Beitragskriterien	3
Art. 6	Budget und Ausweis in Rechnung	3
Art. 7	Verzinsung	3
Art. 8	Inkrafttreten	4

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

–gestützt auf den Beschluss des Einwohnerrates vom 22. Oktober 2015 zum Bericht und Antrag Nr. 1553 des Gemeinderates vom 10. September 2015

Art. 1 Ausgangslage

Die ehemalige Bürgergemeinde Horw erhielt im Rahmen einer Erbschaft Fr. 233'021.65. Diese Mittel sind gemäss Auflage ausschliesslich für die Unterstützung von bedürftigen Menschen zu verwenden. Diese Mittel wurden damals dem Patientenhilfsfonds zugewiesen. Mit Bericht und Antrag Nr. 1553 „Umwandlung Patientenhilfsfonds in Zuwendungen“ entschied der Einwohnerrat, diese Mittel der Zuwendung „Unterstützung von bedürftigen Menschen“ zuzuweisen und erteilte dem Gemeinderat den Auftrag, entsprechende Richtlinien für die Verwendung dieser Mittel zu erlassen.

Art. 2 Zweckbestimmung

Diese Mittel sind gemäss Auflage ausschliesslich für die Unterstützung von bedürftigen Menschen in Pflegeheimen und zur Verhinderung von wirtschaftlicher Sozialhilfe (WSH) zu verwenden.

Art. 3 Bezugsberechtigte

Beitragsleistungen aus der Zuwendung „Unterstützung von bedürftigen Menschen“ setzen eine finanzielle Notlage in Pflegeheimen und eine über drei Jahre dauernde kontrollamtliche Anmeldung in Horw voraus.

Art. 4 Verfahren

Gesuche müssen schriftlich und begründet an das Sozialdepartement eingereicht werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen.

Die Gesuche werden vom zuständigen Gemeinderatsmitglied im Rahmen des bewilligten Budgetkredits beurteilt. Dieses entscheidet abschliessend.

Art. 5 Beitragskriterien

Beitragsleistungen aus der Zuwendung „Unterstützung von bedürftigen Menschen“ werden gemäss den Bestimmungen des Luzerner Handbuchs zu den SKOS-Richtlinien für den Taxausgleich beurteilt.

Art. 6 Budget und Ausweis in Rechnung

Erträge zugunsten und Beitragsleistungen aus der Zuwendung „Unterstützung von bedürftigen Menschen“ werden in der Laufenden Rechnung budgetiert und ausgewiesen.

Art. 7 Verzinsung

Die Zuwendung „Unterstützung von bedürftigen Menschen“ wird in gleicher Weise wie die Spezialfinanzierungen verzinst.

Art. 8
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf den 1. Dezember 2015 in Kraft.

Horw, 2. Dezember 2015

Markus Hool
Gemeindepräsident

Irene Arnold
Stv. Gemeindeschreiberin

T a b e l l e

Änderungen der Richtlinien zur Zuwendung „Unterstützung von bedürftigen Menschen“ vom 2. Dezember 2015

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung